

Information der Öffentlichkeit gemäß §8a und §11 der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse

Allgemeine Informationen

Die BayWa AG mit Hauptsitz in München betreibt im Segment Agrar mehrere Gefahrstofflager, die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen. Die Lager für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel werden nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Die besondere Sorgfalt im Geschäftsbereich gewährleistet einen hohen Sicherheitsstandard. Als der verantwortliche Anlagenbetreiber informiert die BayWa nicht nur die jeweils zuständigen Behörden, sondern ausdrücklich auch die Öffentlichkeit über sämtliche Sicherheitsmaßnahmen dieser Anlagen.

1. Betreiber

BayWa AG München
Agrar OE Pflanzenschutz
Arabellastr. 4
81925 München

Anschrift des Betriebsbereichs

BayWa AG Spartenregion Ost - Vertrieb Agrar
Betrieb Reichenbach
Paulsdorferstr. 6
02894 Reichenbach

2. Bestätigung der Vorschriften der Verordnung



Der Betriebsbereich unterliegt den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (12.BimSchV – Störfallverordnung) und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Die Anzeige erfolgte an die zuständige Behörde.



3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die störfallrelevante Anlage dient als Gefahrstofflager (passive Lagerung) für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Die dort lagernden Produkte werden direkt von den Herstellern bezogen, vom Betrieb eingelagert, kommissioniert und in unveränderter Form abgegeben. Es erfolgt keine Abpackung oder Abfüllung. Das Gefahrstofflager ist in drei separate Lagerräume (Brandabschnitte) gemäß den Anforderungen geltender technischer Regeln unterteilt und erfüllt alle Anforderungen hinsichtlich der Zusammenlagerungsvorschriften sowie die des baulichen Brandschutzes. Für den Betriebsbereich wurden mögliche Störfälle analysiert und das Lager mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet.

4. Relevante gefährliche Stoffe im Betriebsbereich

Die am o.g. Standort gelagerten Produkte können folgende Gefahrenmerkmale aufweisen:

	GHS02	extrem entzündbar, leicht entzündbar, entzündbar
	GHS05	ätzend

	GHS06	toxisch (giftig)
	GHS07	reizend oder gesundheitsschädlich
	GHS08	chronisch wirkend, organschädigend
	GHS09	umweltgefährdend

5. Warnung der Bevölkerung und Hinweise zum Verhalten bei Eintritt eines Störfalls

Sollte trotz der bestehenden umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen eine Beeinträchtigung des Betriebsbereichs nicht mehr ausgeschlossen werden können, so werden – wie im Alarm- und Gefahrenabwehrplan (mit den Behörden abgestimmt) – sofort geeignete Maßnahmen ergriffen. In einem Ereignisfall, bei der eine Gefährdung der Bevölkerung auftreten sollte, werden Warnmeldungen über die örtliche Polizeidienststelle z.B. über Lautsprecherdurchsagen und Absperrungen durch die Feuerwehr erfolgen. Es sind die Anweisungen der Einsatzkräfte zu befolgen. Die Information der Bevölkerung erfolgt ebenso wie die laufende Unterrichtung durch die zuständigen Behörden.

Zusätzliche Sicherheitsinformationen zum Verhalten im Störfall sowie Handlungsempfehlungen bei Störfällen finden Sie unter:

https://www.baywa.de/services/baywa_notfallmanagement/sicherheitsinformationen

6. Überwachung durch die Behörde

Der Betriebsbereich wird regelmäßig durch die zuständige Behörde im Hinblick auf die Störfallverordnung überprüft. Die Überwachungen werden dokumentiert und Berichte verfasst.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung erfolgte am: 12.02.2020.

Ausführlichere Informationen zu den Überwachungstätigkeiten und Vor-Ort-Besichtigungen können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder private Belange, nach den Bestimmungen des Bundes und Länder, bei der zuständigen Überwachungsbehörde eingeholt werden (siehe Punkt 7).

7. Weitere Informationen

Einzelheiten und weitere Informationen über den Zugang zu Umweltinformationen können hier eingeholt werden:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 Abteilung 5
 Söbrigener Str. 3a
 01326 Dresden

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Der Eintritt eines möglichen Störfalls kann in einer technischen Anlage trotz aller sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Es besteht ein geringes, nicht-bestimmtes Restrisiko, was zu folgenden störfallrelevanten Ereignissen führen kann:

Produktfreisetzung

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. bei technischem oder menschlichem Versagen kleine Mengen vom Produkt freigesetzt werden. Große Gefahren sind weder für die menschliche Gesundheit noch für die Umwelt zu erwarten. Im Falle von Produktaustritten bleibt der Gefahrenbereich auf das Innere des Lagergebäudes bzw. auf die Be- und Entladezone begrenzt. Die in Betracht zu ziehenden Mengen sind gering, da es sich nur um feste oder flüssige Stoffe handelt (kleine Gebindegrößen), die mit vorhandenem Personenschutz und Bergungsgerät auf undurchlässigem Boden aufgenommen werden können.

Maßnahmen zur Verhinderung eines Austritts sind v.a.: Überwachungs- und Kontrollfunktionen, wiederkehrende Wartungen und Prüfungen, Unterweisungen und kontinuierliche Schulungen, vorschriftskonforme Lagerung der Produkte, Rückhaltesysteme.

Brand mit Freisetzung von Brandgasen:

Bei Produkten aus entzündbaren Flüssigkeiten besteht eine mögliche Brandgefahr. Diese werden in gesonderten Lagerabschnitten entsprechend den Sicherheitsvorschriften gelagert. Im Inneren des Lagers bzw. des betroffenen Lagerbereichs besteht neben der Hitzeentwicklung und aufgrund giftiger Rauchgase grundsätzlich ein Gesundheitsrisiko für anwesende Personen.

Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandes sind v.a.: Überwachungs- und Kontrollfunktionen, wiederkehrende Wartungen und Prüfungen, Unterweisungen und kontinuierliche Schulungen, vorschriftsgemäße Lagerung der Produkte, automatische Brandfrüherkennung und Brandmeldeanlage, Gaswarnanlage, Sprühflutanlage, Löschwasserrückhaltung.

Explosion:

Der Betriebsbereich ist aufgrund des Stoffinventars mit kleinen Verpackungseinheiten grundsätzlich nicht als explosionsgefährdeter Bereich einzustufen. Bei Unfällen sind jedoch Freisetzungen entzündbarer Stoffe (Gase, Dämpfe) nicht auszuschließen, die zu einer lokalen Bildung zündfähiger Gemische führen könnten. Bei der Zündung dieser Gemische ist mit einer Verpuffung und einem anschließenden Brand zu rechnen. Aufgrund der geringen Mengen sind zerstörend wirkende Druckwellen oder Trümmerflug keine zu betrachtenden Szenarien.

Maßnahmen zur Verhinderung einer zündfähigen Atmosphäre sind v.a.: Unterweisungen und kontinuierliche Schulungen, wiederkehrende Wartungen und Prüfungen, Überwachungs- und Kontrollfunktionen, vorschriftsgemäße Lagerung der Produkte; Installation von: Lüftungsanlage, Gaswarnanlage, Brandmeldeanlage, Löschwasserrückhaltung.

2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Die Kommunikation und Nachrichtenverbindung erfolgt im Störfall auch über die Brandmeldeanlage. Die weitere Übermittlung notwendiger Informationen zu den zuständigen Behörden ist abgesprochen. Die Feuerwehr und die Behörden leiten im Notfall entsprechende Hilfeleistungen ein, um die Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen.

Gemeinsame Übungen vor Ort, werden unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten und anhand unterschiedlicher Störfall-Szenarien durchgeführt.

3. Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

Für den Betrieb wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) erarbeitet, welcher der zuständigen Behörde vorliegt und mit der zuständigen Behörde für Katastrophenschutz, sowie der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Darin sind Angaben, Regelungen sowie Maßnahmen für den Einsatz öffentlicher Rettungskräfte auf und neben dem Betriebsgelände enthalten. Aus dem Sicherheitsbericht geht zudem hervor, dass Störfälle im Sinne der Störfallverordnung in den Bereichen des Gefahrstofflagers vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

4. Grenzüberschreitende Auswirkungen im Störfall

Das Gefahrstofflager liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.